Antrag vom 24.08.2005 auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis, Kaliwerk Sigmundshall

Einwendungen des BUND, Kreisgruppe Region Hannover, im Auftrag des BUND Landesverbandes Niedersachsen

Bearbeitung: Dr. Ralf Krupp, Georg Wilhelm

(on-line verfügbar unter www.bund-hannover.de)

BUND
FREUNDE DER ERDE

Vorwort

Der Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) ist ein anerkannter Verein im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG(2002)) und des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG). Die BUND Kreisgruppe Region Hannover ist vom BUND Landesverband Niedersachsen ermächtigt und beauftragt, die Beteiligungsrechte nach §§58-61 des BNatSchG bzw. §§60-60c des NNatG im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren Sigmundshall wahrzunehmen. Weiterhin ist bei UVP-pflichtigen Vorhaben die Öffentlichkeit, also auch der BUND, zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen anzuhören (UVPG §9; Siehe auch Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG).

Vorbemerkungen

Es fehlen Angaben darüber, ob sich die berichteten Schadstoffkonzentrationen auf die rein wässrige Phase beziehen (Filtrat), oder auf das Abwasser inklusive der mitgeführten Schwebstoffe.

Die herangezogenen Rechtsnormen sind teilweise außer Kraft gesetzt. Dagegen fehlt eine Darstellung, inwieweit die Qualitätsziele der EU für Fließgewässer eingehalten bzw. erreicht werden und welche Maßnahmen zur Zielerreichung implementiert wurden.

Zu den Allgemeinen Angaben:

Auf Seite 7 wird zwar festgestellt, dass der Betrieb des Werkes Sigmundshall als Bergwerk dem BBergG unterliegt; es wird aber verschwiegen, dass andere Betriebsteile als das eigentliche Bergwerk (auch) anderen Gesetzen unterliegen. So bedarf beispielsweise die REKAL-Anlage zur Aufbereitung von Aluminium-Salzschlacken nach § 4 Abs. 1 BImSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 8.10 a Spalte 1 der 4. BImSchV zwingend einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Inzwischen ist dem BUND jedoch bekannt, dass die K+S Kali GmbH nicht über diese Genehmigung verfügt. Der Betrieb der REKAL-Anlage ist somit nicht ordnungsgemäß. Das Bergrecht ist für diese Anlage völlig irrelevant, ebenso die bergbehördliche Betriebsplangenehmigung. Dies geht im Prinzip auch aus entsprechenden Hinweisen am Ende der Betriebsplangenehmigungen vom 16.01.1995 und 31.03.2000 hervor.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG; ehemals Landesbergamt Clausthal Zellerfeld) soll umgehend die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens (Planfeststellungsverfahren) für die REKAL-Anlage zur Aufbereitung von Aluminium-Salzschlacken nach § 4 Abs. 1 BImSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 8.10 a Spalte 1 der 4. BImSchV anordnen. Andernfalls soll die Anlage wegen einer fehlenden ordnungsgemäßen Genehmigung sofort still gelegt werden.

Allerdings entspricht nach Auffassung des BUND die REKAL-Anlage in ihrer derzeitigen Konzeption nicht dem Stand der Technik und bedarf vor einer ordnungsgemäßen Genehmigung einer grundlegenden Umrüstung. Insbesondere ist die Anlage auf einen abfallfreien Betrieb (z.B. analog dem Verfahren der Fa. ALSA = Stand der Technik) umzustellen, damit dem gesetzlichen Vorrang der Abfallvermeidung vor Abfallverwertung bzw. Abfallbeseitigung (BImSchG, Krw/AbfG) Folge geleistet wird.

Weiterhin fehlt nach unserer Kenntnis auch für die Rückstandshalde (*per se*, sowie für die vorgenommenen Abdeckmaßnahmen mit REKAL-Abfällen) eine ordnungsgemäße Genehmigung, weil auch die Rückstandshalde als eine übertägige Anlage des Bergwesens einer Genehmigung nach BImschG bedarf (§ 4 Abs. 2 BImSchG).

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie soll umgehend die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BImSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 8.10 a Spalte 1 der 4. BImSchV für die Rückstandshalde (und deren Abdeckung mit REKAL-Abfällen) anordnen. Andernfalls soll die Anlage wegen einer fehlenden ordnungsgemäßen Genehmigung still gelegt werden.

Wir verweisen an dieser Stelle auch ausdrücklich auf die einschlägigen Einwendungen des BUND im laufenden Planfeststellungsverfahren zur Haldenerweiterung der Kalihalde Sigmundshall (BUND, 2005), die wir auch für dieses wasserrechtliche Verfahren geltend machen. Dies ist insofern begründet, als ein erheblicher Anteil der auf Sigmundshall anfallenden Abwässer, mitsamt den enthaltenen Schadstoffen, auf den nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Rückstandshalde und ihrer Abdeckung mit Abfällen der REKAL-Anlage zurück zu führen ist.

Auf Seite 11 wird unter der Überschrift REKAL weiterhin behauptet, dass die Freisetzung der giftigen und brennbaren Gase bei der Verlösung der Salzschlacke erfolgt. Es wird verschwiegen, dass nachweislich ein erheblicher Anteil (bis 80%) der instabilen, Gas bildenden Stoffe erst auf der Halde abreagiert und die Gase dort freigesetzt werden (Siehe BUND, 2005).

Auf Seite 12 wird dargelegt, dass seit Umstellung der Aufbereitungstechnik jährlich zusätzlich 245.000 m³ Salzlaugen mit einem Inhalt von 22.500 Tonnen K_2O (in der FFH-Veträglichkeitsstudie (Seite 14) werden insgesamt 55.124,92 t Kalium pro Jahr genannt !) anfallen, die in die Fließgewässer „entsorgt“ werden müssten. Als Grund wird angegeben, dass enthaltene Magnesium-, Calcium-, und Ammonium-Gehalte heute wegen gestiegener Qualitätsanforderungen eine Verwertung nicht zuließen. Früher, vor der Hartsalzverarbeitung, war es möglich, diese Laugen im Zuge des Heißlöseverfahrens zu verwerten, wodurch die Kaliverluste und die zusätzlichen Abwassermengen vermieden werden konnten. - Für den BUND ist es nicht ersichtlich, weshalb diese störenden Mg-, Ca-, und NH_4-Ionen und die organischen Spurenstoffe nicht durch Solereinigungsschritte entfernt werden können, so dass die zusätzlichen Abwassermengen und die damit verbundenen Gewässerbelastungen sowie die erheblichen Kaliverluste vermieden werden können. Außerdem müssten die angeblich gestiegenen Qualitätsanforderungen einmal auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden, denn das meiste Kali wird ja doch nur als Mineral-Dünger auf den Acker gestreut, und es ist nicht ersichtlich, wo da geringe Magnesium-, Calcium-, und Ammonium-Gehalte tatsächlich stören würden. (Die Krokodilstränen, die im Antrag bezüglich der mit den Kaliverlusten verbundenen wirtschaftlichen Einbußen vergossen werden, sind wenig glaubhaft: Da K+S aufgrund einer Freistellung durch den Niedersächsischen Landtag keinen Tonnenzins entrichten muss, können die Verluste durch Abbau von mehr kostenlosem Volkseigentum mühelos ausgeglichen werden. Der vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Verzicht auf Erhebung eines Tonnenzinses für abgebaute Kalisalze sollte rückgängig gemacht werden, weil dies einen Anreiz zur Verschwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen (Raubbau) darstellt.)

Der BUND beantragt: Die Einleitung der zusätzlichen 245.000 m³ kalihaltigen Salzlaugen pro Jahr soll nicht genehmigt werden. Es soll eine chemische Solereinigung und anschließende Rückführung der Sole in die Produktionskreisläufe angeordnet werden. Das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL Artikel 4 Absatz 1), bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG §25a-d), bzw. die Pflicht zur Trendumkehr bei Gewässerverunreinigungen sind durchzusetzen. Dabei ist als Bezugsgröße für das Verschlechterungsverbot der Gewässerzustand vor Umstellung der Kaliproduktion anzunehmen (*status quo ante*), weil die entsprechende Gesetzgebung damals schon bestanden hat.

Der BUND beantragt: Die Anlagen zur Rohsalzaufbereitung und Weiterverarbeitung zu verkaufsfähigen Produkten (Aufbereitungsanlagen) sind als übertägige Anlagen des Bergwesens einer Genehmigung nach BImschG (§ 4 Abs. 2 BImSchG) zu unterziehen. Die Grundsätze der Abfallvermeidung, bzw. Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung (Rückstandshalden) sind anzuwenden.

Auf Seite 13 wird behauptet, zur Verminderung der Rückstandsmenge bestünde keine technische Möglichkeit. Nach Kenntnis des BUND ist dies falsch. Es ist technisch und mit wirtschaftlichem Gewinn möglich, die „weißen Rückstände“, die fast ausschließlich aus Steinsalz (NaCl) bestehen, auf Industriesalz (NaCl) zu verarbeiten und somit die Entstehung von Abfall (Rückstände, d.h. Kalihalden) zu vermeiden.

Der BUND beantragt: Die Beseitigung der „weißen Rückstände“ auf der Rückstandshalde Sigmundshall (= übertägige Anlage des Bergwesens; § 4 Abs. 2 BImSchG) soll untersagt werden, weil Anlagen nach BImSchG, §5, so zu errichten und zu betreiben sind, dass nicht zu vermeidende, verwertbare Abfälle verwertet werden. Die Verwertung und Beseitigung hat nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (insbesondere KrW-/AbfG §5(3)) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu erfolgen. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

Ab Seite 15ff. werden Angaben zum Kühlwasser gemacht. Daraus lässt sich abschätzen, dass im Mittel eine Leistung von über 17,4 Megawatt Wärme über das Kühlsystem abgeführt wird. Teilweise wird diese Wärme über Kühltürme der Umgebungsluft zugeführt, wo sie direkt zur Erwärmung der Erdatmosphäre beiträgt, teilweise über das Flüsschen Beeke der Westaue zugeführt, die laut Genehmigung an der 3 km flussabwärts gelegenen Messstelle Wunstorf-Ellernbrücke noch auf bis zu 28°C erwärmt werden darf. Anschließend wird das warme Wasser der Leine, das heißt einem FFH-Gebiet, zugeführt.

Aus ökologischer Sicht sind diese Verhältnisse völlig inakzeptabel, einerseits wegen der stattfindenden Energieverschwendung und andererseits wegen der negativen Auswirkungen auf das Klima und die Ökosysteme der betroffenen Fließgewässer.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie soll eine weitestgehende Wärmerückgewinnung anordnen, z.B. durch Wärmetauscher und Wärmepumpen. Alternativ kann die „Abwärme“ auch zur Vorwärmung von Sole in dem vom BUND geforderten Recycling der Rückstandshalden eingesetzt werden (z.B. SAVE Verfahren).

Auf Seite 22 wird eingeräumt, dass die stoffliche Verwertung der Rückstandshalde verfahrenstechnisch möglich ist. Es wird von der Antragstellerin in Frage gestellt, ob großtechnisch ein vermarktungsfähiges Produkt erzeugt werden kann.

Weltweit wird marktfähiges Siedesalz aus allen möglichen Rohsalzen gewonnen, in Österreich beispielsweise auch aus dem Haselgebirge, das sehr viel stärker mit Fremdstoffen verunreinigt ist und nur etwa zur Hälfte aus Salz besteht. Es wäre für eine Firma wie K+S ausgesprochen blamabel, wenn sie es nicht zustande brächte, das Rückstandssalz zu marktfähigem Siedesalz zu verarbeiten. - Bei Marktpreisen von ca. 80 € pro Tonne Streusalz könnte aber selbst ein minderwertiges Siedesalz immer noch im Winterdienst eingesetzt werden.

Es wird auch immer noch behauptet, dass die Herstellung von Industriesalz (Siedesalz), z.B. nach dem SAVE-Verfahren, teurer sei als die konventionelle Siedesalzherstellung, wie sie von K+S (esco) beispielsweise in Harlingen oder Bernburg praktiziert wird. Aus der weitestgehenden Analogie der Verfahrenschritte, insbesondere der völligen Analogie bei den kostenintensiven Schritten, ist leicht zu ersehen, dass diese Behauptung nicht zutreffen kann. Vielmehr scheint K+S einen Präzedenzfall zu scheuen. - Doch selbst wenn die Herstellungskosten für eine Tonne Recyclingsalz tatsächlich über denen für konventionelles Siedesalz lägen, wäre das Recycling für K+S wirtschaftlich immer noch zumutbar, da dies nur die Gewinnspanne etwas schmälern würde. Als Verursacherin der Rückstandshalden und den damit verbundenen Umweltlasten muss K+S bereit sein, dies in Kauf zu nehmen. Die seit Jahren gute Finanzlage des K+S Konzerns lässt dies allemal zu.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie soll K+S auferlegen, eine Pilotanlage für das SAVE-Verfahren oder für ein anderes, noch besser geeignetes Verfahren zum Haldenrecycling zu installieren und zu betreiben.

Auf Seite 22/23 wird angekündigt, dass aufgrund der erweiterten Haldenfläche (laufender Antrag) die zu entsorgende Haldenwassermenge zunehmen wird, somit auch die Salzfracht in die Leine. Dies verstößt aber gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL Artikel 4 Absatz 1), bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG §25a-d) und ist deshalb zu untersagen.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll es K+S untersagen, die Salzfracht der Leine durch zusätzliche Einleitungen von Salzwasser zu erhöhen.

Auf Seite 23 wird unterstellt, dass die Haldenabdeckung nach Begrünung die anfallenden Salzwassermengen reduzieren würde. Selbst wenn diese optimistische Annahme dereinst einmal zutreffen sollte, so hätte dies lediglich zur Folge, dass die Haldenauflösung durch Niederschläge zeitlich etwa um den Faktor 3 in die Länge gezogen würde. Die Salzmenge, die von der Natur zu schlucken ist, wird aber dadurch nicht geringer, sondern wegen der aufgebrachten salzhaltigen REKAL-Abfälle signifikant erhöht, und das Schadstoffspektrum wird erheblich erweitert. Somit ist die Abdeckmaßnahme ökologisch nachteilig und soll untersagt werden (Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL Artikel 4 Absatz 1), bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG §25a-d)).

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll es K+S untersagen, die Salzmenge und die REKAL-

spezifische Schadstofffracht der Leine durch die Abdeckung der Rückstandshalde zu vergrößern.

Auf Seite 25 wird in der Tabelle dargestellt, dass der Abwasservolumenstrom praktisch konstant bleiben soll (801.300 m³/a). Da aber erhebliche Volumenströme hinzugekommen sind (erweiterte Halde, Umstellung Lösebetrieb) ist dies nicht nachvollziehbar bzw. irreführend. Vielmehr sollen bisher nicht ausgeschöpfte aber bereits „auf Vorrat“ genehmigte Volumenströme jetzt vollständig ausgenutzt werden. So wird auf Seite 30 eine bisherige Abwassermenge von 570.000 m³/a genannt! - Außerdem ist nicht dargestellt, wie sich die künftigen Schadstoff-Frachten und Konzentrationen gegenüber dem *status quo ante* bzw. den bisherigen Genehmigungen verändern. In jedem Fall ist aufgrund des Verschlechterungsverbots eine Erhöhung der *de facto* eingeleiteten Schadstofffrachten zu untersagen.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll es K+S untersagen, die Schadstoff-Frachten und Konzentrationen in der Leine durch *de facto* höhere, eingeleitete Schadstoff-Massenströme zu vergrößern.

Auf Seite 26 wird auf die „Verordnung Bewirtschaftungsplan Leine – VOBewPl-Leine“ Bezug genommen. Dieser Bewirtschaftungsplan ist aber per Verordnung vom 21. 10. 2004 ersatzlos aufgehoben und muss mittelfristig durch einen mit der WRRL und den Schutzgebietsverordnungen konformen Bewirtschaftungsplan ersetzt werden. Außerdem gilt für den fraglichen Abschnitt der Leine die FFH-Richtlinie in Verbindung mit der Gebietsmeldung und den Erhaltungszielen als *lex specialis* vorrangig.

Auf Seite 27/28 wird für die Darstellung der Chlorid-Frachten das niederschlagsarme Jahr 2003 herangezogen. Durch den geringen Niederschlag in diesem Bezugsjahr ist aber auch der Anfall von Haldenabwässern gering, wodurch die typische Chloridfracht unterschätzt wird. In jedem Fall sind jedoch die durch das Kaliwerk in die Leine eingebrachten Chloridmengen erheblich und führen zu einer (2003?) gemessenen Belastung der Leine von bis zu 470 mg/L Chlorid. Chloridgehalte dieser Größenordnung sind für Amphibien und insbesondere für Fischlarven bereits schädlich und sind in einem FFH-Gebiet nicht akzeptabel. Hinzu kommen Schädigungen der Ökosysteme durch die eutrophierende Wirkung der eingetragenen Ammonium-, Nitrat-, Nitrit-, Sulfat-, Phosphat-, Magnesium- und Kaliumgehalte, sowie schädigende Wirkungen zu hoher Magnesiumgehalte bzw. Mg/Ca-Verhältnisse auf zelluläre osmotische Prozesse, sowie der biologische Sauerstoffbedarf durch eingebrachte organische Verbindungen.

Auf Seite 28 bis 35 werden die Quellen und Einträge von Stickstoff-Verbindungen (Ammonium, Nitrit, Nitrat) erörtert. Der Vergleich mit Grenzwerten der VOBewPl-Leine ist nicht mehr relevant (s.o.). Es wären die Schutzziele des FFH-Gebietes, bzw. der gute ökologische Zustand (WRRL) für die Leine heran zu ziehen.

Auf Seite 34 f. wird die Herkunft der Phosphat-Einträge erläutert und als Hauptquelle die Haldenabdeckung identifiziert. Gleichzeitig wird von K+S eine Erhöhung des Überwachungswertes von bisher 1,0 auf 1,5 mg/L Phosphor beantragt.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll den höheren Überwachungswert von 1,5 mg/L Phosphor nicht

genehmigen, weil die Phosphor-Einträge ins Abwasser im Wesentlichen durch die ökologisch unsinnige und nicht ordnungsgemäß genehmigte Haldenabdeckung mit REKAL-Abfällen (Sondermüll) bedingt sind.

Auf Seite 35 f. wird die Herkunft der Schwermetall-Einträge erläutert und als eine Hauptquelle die Haldenabdeckung identifiziert. Gleichzeitig wird von K+S eine Erhöhung der Überwachungswerte für Blei, Chrom und Nickel beantragt. Im Übrigen wird bei der Bilanzierung nicht berücksichtigt, dass die abgedeckte Haldenfäche in Zukunft größer werden soll, wodurch auch größere Schwermetallmengen aus der Abdeckung ausgewaschen werden. Auch die vom Landesbergamt bereits genehmigten Überwachungswerte überschreiten die nach Regelwerken zulässigen Grenzwerte und sind daher abzulehnen (Vgl. frühere Einwendungen (BUND, 2005).

Auf Seite 38 wird in verklausulierter Formulierung praktisch ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie beantragt, denn offensichtlich sind der Antragstellerin die Vorgaben der WRRL, insbesondere das Verschlechterungsverbot, und insbesondere das schrittweise Verbot von Einleitungen prioritärer Stoffe (u.a. Nickel, Cadmium, Quecksilber und Blei) bis 2015 sehr wohl bekannt. Trotzdem beantragt K+S eine Erhöhung der Überwachungswerte. Die Antragstellerin bezieht sich dabei ferner auf den Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV), der jedoch ausdrücklich nicht für Anlagen zur Herstellung von Kalidüngemitteln gilt!

Wenn die Abwasserverordnung anwendbar ist, dann ist vielmehr AbwV Anhang 27 (*Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung; Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2004, 1142 - 1144*) einschlägig, wegen der REKAL-Anlage zur Behandlung von Aluminiumsalzschlacken und den daraus stammenden Abdeckmaterialien für die Kalihalde, deren Abwässer wesentlich zur Schadstofffracht der Abwasserströme beitragen.

Der Bezugspunkt, an dem die Anforderungen der Abwasserverordnung einzuhalten sind, wird in § 5 AbwV (Bezugspunkt der Anforderungen) folgendermaßen definiert:
Die Anforderungen beziehen sich auf die Stelle, an der das Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird, und, soweit in den Anhängen zu dieser Verordnung bestimmt, auch auf den Ort des Anfalls des Abwassers oder den Ort vor seiner Vermischung. Der Einleitungsstelle steht der Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird, gleich. Ort vor der Vermischung ist auch die Einleitungsstelle in eine öffentliche Abwasseranlage.

Somit darf der Grenzwert der Fischgiftigkeit (Verdünnungsfaktor) von 2 nicht überschritten werden, und der jetzige Wert von 64 und der beantragte Wert von 85 sind rechtswidrig.

Vergleich verschiedener Grenzwerte und beantragter Werte					
Schadstoff	**AbwV Anhang 27 an Einleitstelle**	**AbwV Anhang 27 vor Ver-mischung**	**AbwV Anhang 22 (nicht anwendbar)**	**Prüfwert alt**	**K+S Antrag**
Cl^-	-	-	-	-	-
Na^+	-	-	-	-	-
K^+	-	-	-	-	-
Mg^{2+}	-	-	-	-	-
SO_4^{2-}	-	-	-	-	-
NO_2^--N	2			-	- !!!
N-ges (mg/L)	30		(50)	**100**	**100**
P-ges (mg/L)	2		(2)	1,0	1.5
Pb		0,5	(0,5)	0,1	0,5
Cr-ges		0,5	(0,5)	0,03	0,5
Cr(VI)		0,1		-	- !!!
Ni		1,0	(0,5)	0,15	0,5
Cu		0,5	(0,5)	0,5	**1,0**
Cd		0,2	(0,2)	0,01	0,005
Hg		0,05	(0,05)	0,003	0,001
Zn		2	(2)	-	- !!!
Fe	3			-	-
Al	3			-	- !!!
F	30			-	- !!!
AOX (µg/L)	1000			100	100
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G(tief)Ei)	2		(2)	**64**	**85**
Giftigkeit gegenüber Leucht-bakterien (G(tief)L)	4		(32)	-	-
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G(tief)D)	4		(8)	-	-
CSB (mg/L)	200		(~75)	90	**350**

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll die gegenüber der alten Erlaubnis höheren Überwachungswerte für Blei, Chrom und Nickel nicht genehmigen, weil die Schwermetall-Einträge ins Abwasser im Wesentlichen durch die ökologisch unsinnige und nicht ordnungsgemäß genehmigte Haldenabdeckung mit REKAL-Abfällen (Sondermüll) bedingt sind und eine weitere oder gar verstärkte Einleitung von Schwermetallen, insbesondere prioritären Schadstoffen, gegen die Wasserrahmenrichtlinie verstößt (auch unabhängig vom Verschlechterungsverbot).

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll die Einhaltung der Grenzwerte für Gesamt-Stickstoff, CSB, Fischgiftigkeit und Cu gemäß Anhang 27 der AbwV anordnen, und ebenso die Überwachung und Einhaltung der vorgeschriebenen, aber bisher nicht ermittelten Parameter anordnen.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll die Einhaltung des Grenzwertes für die Fischgiftigkeit von 2 gemäß Abwasserverordnung vorschreiben.

Auf Seite 39ff. wird der Chemische Sauerstoffbedarf abgehandelt, der im Wesentlichen von organischen Abfallstoffen/Schadstoffen herrührt. Aufgrund des Chemikaliencocktails, der bei K+S im Einsatz ist, ist die summarische Betrachtungsweise des CSB allerdings völlig unzureichend. Eine stoffspezifische Beurteilung anhand von (öko-)toxikologischen Stoffdaten ist unabdingbar. Die Phantasie-Bezeichnungen der diversen Stoffe/Zubereitungen der Tabelle 14 (S. 39) sind hier wenig hilfreich. Vielmehr muss die Antragstellerin die chemischen Zusammensetzungen und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter vorlegen. Die Tatsache, dass eine Internet-Recherche keine frei zugänglichen Produkt-Datenblätter für die Stoffe der Tabelle 14 erbrachte, legt den Verdacht nahe, dass es sich in einigen Fällen um ökologisch/gesundheitlich bedenkliche Substanzen handelt.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll der Antragstellerin auferlegen, allen Verfahrensbeteiligten einen Nachtrag mit ökotoxikologisch relevanten Stoffdatenblättern für alle eingesetzten organischen Stoffe nachzureichen. Das Amt soll eine ausreichende Nachfrist zur Stellungnahme durch die Verfahrensbeteiligten festlegen.

Auf Seite 40 heißt es: „*Mit der Verfügung des Landesbergamtes vom 26.02.2002 wurde der CSB-Überwachungswert von 90 mg/L ausgesetzt, da er aufgrund der veränderten Produktionsprozesse nicht mehr haltbar war*.“ Diese Sachverhaltsdarstellung begründet den Verdacht, dass das Landesbergamt die unternehmerischen Interessen von K+S über das Gesetz stellt, indem es die regelmäßige Überschreitung (Siehe Tabelle 15 des Antrags) gesetzlicher Grenzwerte (AbwVO) toleriert.

Auf Seite 42 werden „Primärmaßnahmen“ aufgeführt, die keine Maßnahmen sind! Bei „Sekundärmaßnahmen“ wird wortreich erläutert, dass es keine „serienreifen“ Verfahren für solche hochsalinaren Systeme gibt. - Daraus ergeben sich aus Sicht des BUND drei mögliche Konsequenzen:

1. K+S wird zur Errichtung und zum Betrieb einer Flusskläranlage unterhalb der Einleitstelle seiner Abwässer in die Leine verpflichtet, die mindestens die von K+S zugeführten

organischen (und ggf. anderen, insbesondere Gesamtstickstoff) Schadstofffrachten eliminiert. - Problem hierbei ist nach wie vor die viel zu hohe Salzfracht, die sich indirekt in der Fischtoxizität ausdrückt.
2. K+S reduziert seinen Abwasseranfall an der Quelle, indem K+S endlich auf abfallfreie Produktionsweisen umstellt. Das heißt: (a) Umstellung des REKAL-Prozesses auf einen abfallfreien Prozess analog dem bei ALSA praktizierten. Dadurch Vermeidung von Haldenwasser (und Grundwasser-Versalzung und –Kontamination, sowie umwelt- und gesundheitsschädlichen Staubemissionen). (b) Stoffliche Verwertung der Salzrückstände aus der Kali-Aufbereitung. Dadurch Vermeidung von Haldenwasser (und Grundwasserversalzung). (c) Kreislaufführung der Produktionswässer im Zuge der Rückstandshalden-Verwertung. Dadurch Rückgewinnung von Wärme und Vermeidung von Kaliverlusten möglich (aus KCl-gesättigten Endlaugen der Siedesalzherstellung = Löselauge für Heißlöseverfahren). Positiver Seiteneffekt: K+S könnte international seine Innovationsfähigkeit unter Beweis stellen und zum Technologieführer werden. (K+S: Du bist Deutschland!)
3. Stilllegung des Betriebes und Verpflichtung von K+S zur Sanierung des Standortes, inklusive des bestehenden Grundwasserschadens sowie der Altlast Kali/REKAL-Halde. Eine Werksstilllegung wird allerdings vom BUND nicht angestrebt und wäre nur als ultimative Konsequenz aus einem völligen Versagen eines uneinsichtigen und ökologisch und sozial inkompetenten Firmen-Managements denkbar.

Auf Seite 43/44 wird die AOX-Belastung des Abwassers dargestellt und gleichzeitig zugegeben, dass im Wesentlichen alle bisherigen (vor 2005) Messdaten aufgrund von Querempfindlichkeiten falsch waren. - Es stellt sich hier nur wieder die Frage, weshalb das Landesbergamt vor 2005 nicht längst eingeschritten ist, weil der Überwachungswert für AOX jahrelang (zumindest scheinbar) eklatant überschritten worden ist.

Auf Seite 44ff. wird der Parameter Fischgiftigkeit untersucht und es wird deutlich, dass diese besonders durch die Salzgehalte verursacht ist, wobei die Kalium-Ionen besonders toxisch wirken. Den Aussagen zur Verdünnung nach Einleitung ist nicht zu folgen, weil die Leine mit Salzen bereits vorbelastet ist. Außerdem liegt der Überwachungswert von 64 bzw. 85 für die Fischgiftigkeit weit jenseits des zulässigen Wertes von 2 gemäß Abwasserverordnung und ist somit illegal.

Zur FFH Verträglichkeitsstudie (Anlage A)

Auf Seite 3 wird erstmals deutlich, dass bereits seit Anfang 2003 eine „Genehmigung für den vorzeitigen Beginn“ gemäß §9a WHG existiert, die nach Auffassung des BUND unrechtmäßig erteilt worden ist und offensichtlich gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL und des WHG verstößt.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll der Antragstellerin auferlegen, entsprechend §9a WHG, alle durch das Unternehmen verursachten Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

Berücksichtigte Rechtsgrundlagen

Das Verschlechterungsverbot der WRRL und des WHG wurden übrigens in der FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) nicht berücksichtigt und nicht einmal erwähnt, wohl aber die ersatzlos aufgehobene Verordnung der Bezirksregierung Hannover über den Bewirtschaftungsplan Leine (VOBewPl-Leine). Insoweit ist die FFH-Studie unvollständig, veraltet und überholt. Eine aktuelle Übersicht über relevante Rechtsnormen ist zu finden bei BMU (2005).

Es sei darauf hingewiesen, dass nicht mehr §19b und § 19c BNatSchG einschlägig sind, sondern § 34 BNatSchG. Bis zur Bekanntgabe im Bundesanzeiger nach § 33 Abs. 5 BNatSchG gilt aber das Schutzregime von Art. 6 FFH-RL noch unmittelbar.

Untersuchungsraum

Die FFH-VS (S. 2) beschränkt sich auf die Betrachtung der Leine im Bereich des Flussbettes. Wegen der dann zu erwartenden Verdünnung der Schadstoffe wurden Hochwasserereignisse ausgeklammert. Dies ist aus Sicht des BUND grob unzulässig, weil gerade bei Hochwasserereignissen mit Überflutungen die eingebrachten Kali-, Phosphor- und Stickstofffrachten zu einer unerwünschten Düngung der Auenlandschaft führen, deren Ausmaß abgeschätzt werden muss. Zu betrachten wären auch die Einträge von Schadstoffen in Altwässer und Kleingewässern.

Betroffene Lebensraumtypen nach Anhang I, FFH-Richtlinie

Nach der Gebietsmeldung durch das MU, der Formulierung der Erhaltungsziele durch die Bezirksregierung und dem Monitoring durch das Umwelt Institut Höxter gehört die Leine im betroffenen Raum zum Lebensraumtyp 3260 des Anhangs I der FFH-Richtlinie (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho batrachion*). Obwohl in der FFH-VS ausdrücklich keine eigenen Untersuchungen vorgenommen wurden (FFH-VS, S. 3), wird diese Zuordnung von den Gutachtern bezweifelt. Stattdessen halten die Gutachter eine Zuordnung der Leine zum Lebensraumtyp 3270 (Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.) für zutreffender. Diese Einschätzung der FFH-VS ist falsch.

Begründung für die abweichende Zuordnung der FFH-VS ist der Umstand, dass in der Beschreibung der Erhaltungsziele im gesamten FFH-Gebiet durch die Bezirksregierung Hannover unter dem Lebensraumtyp 3260 z. T. Fischarten der Gewässeroberläufe (Forellen- und Äschenregion) aufgelistet werden. Sowohl geologisch als auch angesichts der nachgewiesenen Fischarten gehöre der betrachtete Flussabschnitt aber zur Barbenregion (FFH-VS, S. 6).

Die von der Bezirksregierung vorgenommene Beschreibung der Erhaltungsziele beinhaltet aber keine Definition der FFH-Lebensraumtypen, und dies ist auch nicht ihre Aufgabe. Die Gutachter hätten sich hier an die einschlägige Literatur halten sollen ("Interpretation Manual of European Habitats" der EU-Kommission, BfN-Handbuch "Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000", Kartierschlüssel des NLÖ). Aus der Beschreibung im BfN-Handbuch (S. 197 ff.) wird z.B. deutlich, dass der Lebensraumtyp 3260 sowohl im Oberlauf (Rhithral) als auch im Mittel- und Unterlauf (Potamal) der Fließgewässer verbreitet ist. Tatsächlich kommen in der Leine zwischen Hannover und Neustadt für den

Lebensraumtyp 3260 typische Pflanzenarten wie z.B. Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) oder Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) vor.

Soweit die flutende Wasservegetation durch Beeinträchtigung des Gewässerprofils und durch Wasserverschmutzung nur spärlich oder artenarm ausgebildet ist, ändert dies nichts an der Zuordnung zum Lebensraumtyp. Solche aktuell nicht optimalen Ausprägungen des Lebensraumtyps führen aber zu einer Verschärfung der Maßstäbe, an denen das Vorhaben gemessen werden muss. Da in der FFH-Richtlinie der Begriff der "Erhaltung" auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraums beinhaltet (Art. 1 lit. a FFH-RL), ziehen Beeinträchtigungen das Erhaltungsziel nach sich, einen günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps wiederherzustellen. In der FFH-VS hätte daher nicht nur geprüft werden müssen, ob das Projekt in Hinblick auf den Lebensraumtyp 3260 zu einer wesentlichen Verschlechterung des Status quo führen würde. Vielmehr wäre das Projekt auch zusätzlich daran zu messen, ob es der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Wege stehen könnte.

Die Aufgabe der FFH-VS, die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3260 zu prüfen, wurde also nicht geleistet.

Auswahl der Zielarten für die Bewertung der Auswirkungen des Projekts

Nach Art. 1 lit. e FFH-RL ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes u.a. dann günstig, wenn der Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten günstig ist. In der FFH-VS sind daher für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens Arten auszuwählen, die für den Lebensraumtyp im vom Projekt betroffenen Raum charakteristisch sind. Zu betrachten sind insbesondere Arten, die auf Beeinträchtigungen empfindlich reagieren, wie sie mit dem Projekt typischerweise verbunden sein könnten, also Arten mit Indikatorfunktion.

Bei der Auswahl der Indikatorarten zur Konkretisierung der Erhaltungsziele darf sich die FFH-VS nicht auf die Arten beschränken, die in der von der Bezirksregierung vorgelegten Formulierung der Erhaltungsziele exemplarisch genannt sind. In den "Vorbemerkungen und allgemeinen Erläuterungen" zu den Erhaltungszielen der Bezirksregierung wird hierzu erläutert, dass es sich um "Arbeitspapiere" handele, bei dem nur ein "idealtypischer Zustand", wie er sich in ganz Niedersachsen darstellen könnte, beschrieben worden sei. Die Aussagen müssen für das einzelne Gebiet noch konkretisiert werden. "Dies gilt insbesondere für Vorhaben, bei denen sich relevante Wirkfaktoren nicht ohne weiteres auf klar umgrenzte Flächen beziehen lassen, z.B. bei Lärm-, Strahlungs- oder Stoffemissionen." Zur Konkretisierung der Erhaltungsziele für den betroffenen Abschnitt der Leine hätten deshalb hier vorkommende Arten benannt und untersucht werden müssen, die (z.B. laut BfN-Handbuch) für den Lebensraumtyp 3260 charakteristisch sind und in Hinblick auf die durch das Projekt erzeugte Gewässerbelastungen Indikatorfunktion haben.

Diese Anforderungen werden in der FFH-VS aber nicht erfüllt. Als "Zielarten für die Bewertung der Auswirkungen" wurden hier ausgewählt: Die Fischarten Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Rapfen (*Aspius aspius*), die Muschelarten Malermuschel (*Unio pictorum*) und Große Flussmuschel (*Unio tumudus*) sowie die Libellenarten Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) (FFH-VS, S. 7). Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Projektes wird aber ausgeführt, dass der Rapfen im Untersuchungsgebiet gar nicht

nachgewiesen sei und ein solches Vorkommen auch nicht natürlich wäre (FFH-VS, S. 15). Zu Flussneunauge und Meerneunauge stellt die FFH-VS fest, dass die Leine im betrachteten Bereich als Larvallebensraum nicht in Frage kommt; spezielle Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten werden deshalb nicht getroffen (FFH-VS, S. 16). Für die Gemeine Keiljungfer werden ebenfalls keine Auswirkungen gesehen, da diese Libelle in der Leine nicht nachgewiesen sei (FFH-VS, S. 15). Vier der sieben von den Gutachtern ausgewählten "Indikatorarten" haben somit nach Auffassung der gleichen Gutachter keine Indikatorfunktion. Die Gebänderte Prachtlibelle kommt im betrachteten Abschnitt der Leine unstrittig vor, wird im Kapitel zu Auswirkungen auf Libellen (FFH-VS, S. 15) aber offenbar "vergessen" und bleibt jedenfalls ganz unerwähnt. Lediglich zu den Auswirkungen auf Muscheln finden sich in der FFH-VS spärliche Aussagen.

Da die FFH-VS auch die Auswirkungen des Projekts auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes prüfen muss (s.o.), wären als Zielarten für die Bewertung der Auswirkungen des Projekts auch potentiell hier vorhandene Arten geeignet. Zum Beispiel kam der Flutende Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*), eine anspruchsvolle Art des Lebensraumtyps 3260, früher in der Leine sowohl bei Hannover als auch bei Neustadt a. R. vor (BRANDES, W.: Flora der Provinz Hannover. 1897). Bei Untersuchungen in den 80er Jahren wurde die Art nur vereinzelt in Südniedersachsen, mit einem nördlichsten Vorkommen zwischen Einbeck und Kreiensen, nachgewiesen. Als Ursache für den Rückgang wurden die Salzbelastungen der Leine aus dem Thüringer Raum vermutet (HERR, W. et al: Übersicht über Flora und Vegetation der niedersächsischen Fließgewässer... 1998. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. H. 18, 145-282). Gegenwärtig ist die Art schon in der Leine bei Ruthe nachgewiesen und scheint sich deutlich nach Norden auszubreiten (JÜRGING, M.: Ergebnisse der Synchronzählungen an der Mittleren Leine. 2005. - ALG Wasser-Report. 26, 16-20). Das vorliegende Projekt wäre also auch daran zu messen, ob es geeignet ist, die mögliche Wiederbesiedlung durch den Flutenden Hahnenfuß zu verhindern.

Zusammengefasst wäre es also Aufgabe der FFH-VS gewesen, die Auswirkungen des Projekts auf - aktuell oder potentiell vorhandene - charakteristische Arten mit Indikatorfunktion zu untersuchen. Diese Aufgabe wurde im Wesentlichen nicht erfüllt.

Untersuchte Beeinträchtigungen

Die FFH-VS (S. 11) geht davon aus, dass aufgrund der bereits vorzeitig begonnenen Einleitung von Produktionsabwässern die tatsächlichen Auswirkungen der beantragten Einleitung anhand der 2003 erhobenen Daten festgestellt werden können. Wie bereits dargestellt, würden aber u.a. durch die erweiterte Halde erhebliche Volumenströme hinzukommen. Diese zusätzlichen Beeinträchtigungen sind in der FFH-VS aber unberücksichtigt geblieben. Auch auf die Beeinträchtigungen durch Wärmebelastung wurde nicht eingegangen.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen, Auswirkung auf FFH-Lebensräume und -Arten

Trotz der genannten Mängel der FFH-VS und ihrer daher nur unzureichenden Aussagekraft wird aus den Ergebnissen deutlich, dass das Projekt nicht mit den Erhaltungszielen vereinbar ist. So heißt es in der FFH-VS (S. 16): "Es ist darauf hinzuweisen, dass - unabhängig von der Höhe der Durchschnittswerte - vor allem schnelle bzw. kurzzeitige Konzentrationsschwankungen in der Leine für nahezu alle Wasserorganismen äußerst ungünstig sind und insbesondere auf anspruchsvolle Arten limitierend wirken. Diese Schwankungen können selbst dann schädigend wirken, wenn sie noch keine schädigenden

Konzentrationen erreichen, da der Stoffwechsel der Tiere ständig an die neuen Bedingungen angepasst werden muss." Eine erhebliche Beeinträchtigung nahezu aller Wasserorganismen ist aber das Gegenteil eines günstigen Erhaltungszustandes der für den Lebensraumtyp 3260 charakteristischen Arten und bedeutet eine eindeutige Unverträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen. Das Projekt ist daher nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL unzulässig. Aufgrund welcher Erwägungen die Gutachter trotz dieses klaren Sachverhalts zum Ergebnis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch die beantragte Einleitung ausgeschlossen werden kann, ist nicht nachvollziehbar.

Auch weitere in der FFH-VS dargestellte Folgen der Einleitung machen deutlich, dass das Erhaltungsziel "keine oder geringe Beeinträchtigungen, v.a. durch [...] Wasserverschmutzung..." von dem Projekt beeinträchtigt würde:

- Die Vorgaben des Bewirtschaftungsplans Leine von 1983, wie sie in der FFH-VS (S. 13) dargestellt sind, werden nicht eingehalten. Die maximal festgelegten Chloridfrachten von 200 mg/l, die oberhalb der Einleitungsstelle trotz Vorbelastung noch eingehalten werden, werden unterhalb der Einleitung bei einem Drittel aller Messungen, zum Teil erheblich, überschritten (FFH-VS, S. 12 f.). Überschreitungen wären aber auch nach dem Bewirtschaftungsplan Leine nur bei 5 % der Messwerte tolerierbar gewesen.
- Ein Richtwert von 200 mg/l Chlorid wäre aber schon zu hoch und mit dem Schutzziel nicht zu vereinbaren. Das Schutzziel "keine oder geringe Beeinträchtigungen durch Wasserverschmutzung" ist gleichzusetzen mit einer Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) oder besser. Auch in den Zielvorstellungen des Naturschutzes für den Bewirtschaftungsplan Leine heißt es: "Eine Wasserqualität schlechter als Güteklasse II ist nicht zu vertreten". (NMELF u.a.: Pilotprojekt Bewirtschaftungsplan Leine. Bd. 10. 1983. S. 43.) Die Obergrenze für die chemische Gewässergüteklasse II in Bezug auf Chlorid liegt aber bei 100 mg/l (UMWELTBUNDESAMT: Umweltpolitik - Wasserwirtschaft in Deutschland Teil II - Gewässergüte oberirdischer Binnengewässer. 2001).
- Bezüglich anderer Schadstoffe wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen. Es ist zu berücksichtigen, dass für die Bewertung der Auswirkungen die Gesamtbelastung des Wassers in der Leine und nicht nur die durch die Einleitung hinzugekommene Schadstoffmenge ausschlaggebend ist. Das ist in der FFH-VS (S. 13) auch zutreffend dargestellt. Denn nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL müssen die Beeinträchtigungen in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten beurteilt werden. Deshalb kann auch nicht zu Gunsten des Projektes argumentiert werden, dass die Bleigehalte zum größeren Teil auf die Vorbelastung zurückzuführen sind.
- Bezüglich der Fischgiftigkeit wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen. Es ist zu beachten, dass die Fische die Nahrungsgrundlage für geschützte Arten wie z.B. den Fischotter darstellen, für dessen Arealerweiterung die Voraussetzungen geschaffen werden sollen.

Trotz der teilweise fragwürdigen Auswahl der Zielarten wird auch anhand der genannten Tierarten deutlich, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele drohen:

- Der Steinbeißer als Art aus Anhang II der FFH-RL würde durch die Schadstoffeinleitungen bedroht. Dass er nur in einem Exemplar nachgewiesen wurde, sagt wenig aus, da die Art aufgrund ihrer verborgenen Lebensweise oft nur schwer festzustellen ist. Im Übrigen würde auch eine (nur noch) kleine Population die

Schutzbedürftigkeit nicht schmälern, sondern im Gegenteil ihre Dringlichkeit noch unterstreichen. Die Darstellung in der FFH-VS (S. 16), wonach laut der Arbeit von GAUMERT & KÄMMEREIT (1993) Gewässerausbau und Unterhaltung die Hauptgefährdung sei, ist falsch. Der starke Rückgang dieser Art wird hier ebenso "auf negative Veränderungen der Wassergüte" zurückgeführt.

- Auch wenn Meerneunauge und das Flussneunauge im betrachteten Flussabschnitt keine Laichplätze haben sollten, was nicht geklärt ist, würden beide hier nachgewiesenen FFH-Anhang-II-Arten durch die Schadstoffe während ihrer Wanderungen gefährdet. Beide Arten sind vom Aussterben bedroht bzw. stark gefährdet; Ursachen sind in beiden Fällen laut GAUMERT & KÄMMEREIT (1993) auch Abwasserbelastungen der Gewässer.
- Für die hier vorkommenden bedrohten Arten Malermuschel und Große Flussmuschel räumt die FFH-VS (S. 15) eine Gefährdung durch Schwermetalle ein, die von den Muscheln mit Schwebstoffen aufgenommen werden und sich in ihnen anreichern. Auch hier kann die Vorbelastung die erheblichen zusätzlichen Einleitungen nicht rechtfertigen.
- Bei der als Zielart in der FFH-RL benannten, dann aber nicht mehr erwähnten Gebänderte Prachtlibelle gehört Gewässerverschmutzung neben Gewässerausbau zu den wesentlichen Gefährdungsursachen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen würde bzw. führt.

Alternativenprüfung

Da das Projekt mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet unverträglich ist, ist es nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL unzulässig. Auch Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sind nicht möglich, sofern Alternativlösungen vorhanden sind. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung, dass es zumutbare Alternativen sind. Dies ist vorliegend eindeutig der Fall, wie bereits weiter oben sowie in früheren Einwendungen dargestellt wurde.

Der BUND beantragt: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie bzw. die zuständige Wasserbehörde soll das Projekt wegen Unvereinbarkeit mit der FFH-Richtlinie ablehnen. Diese Unvereinbarkeit ergibt sich bereits eindeutig aus den Aussagen der FFH-VS.

Zitierte Quellen:

BMU (2005) Wasser – Oberflächengewässer. Übersicht über Qualitätsanforderungen der EG, der internationalen Flußgebietsgemeinschaften und der LAWA. Online verfügbar unter: http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/ow_s2_2.htm

BUND (2005) Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Rückstandshalde Sigmundshall. Einwendungen des BUND, Kreisgruppe Region Hannover, im Auftrag des BUND Landesverbandes Niedersachsen. Online verfügbar unter: www.bund-hannover.de

NMU (2006) FFH-Gebiete in Niedersachsen. Online verfügbar unter: http://www.kartenserver.niedersachsen.de/www/NLWKN_Natur/FFH_Gesamt/viewer.htm

NMU (2004) VO 21. 10. 2004, Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Bezirksregierung Hannover über den Bewirtschaftungsplan Leine (VOBewPl-Leine) Niedersächsisches Ministerialblatt